OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500829/6/KLe/HK

Datum:
Linz, 11. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des R L, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B H, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 26.09.2023, GZ: BHSD/923140009970/23, wegen Übertretung des Forstgesetzes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.800 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 166 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die Kosten für das behördliche Verfahren werden mit 180 Euro festgesetzt. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 26.09.2023, GZ: BHSD/923140009970/23, wurde folgender Spruch erlassen:

„1. Datum/Zeit: 03.07.2023 (Datum der Überprüfung)
Ort: E, Grundstück Nr. X, KG E, Gemeinde E

Sie haben es als Adressat des forstpolizeilichen Auftrages der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 12.08.2019, GZ: BHSDForst-2019-256413/5-MaJ, zu verantworten, dass jedenfalls am 03.07.2023 die hinsichtlich des Grundstückes Nr. X, E, Gemeinde E, aufgetragenen Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt waren und somit den gemäß § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 idgF vorgeschriebenen Vorkehrungen nicht in ausreichender Weise nachgekommen wurde.
Da die Ihnen mit Spruchabschnitt I. des forstpolizeilichen Auftrages der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 12.08.2019, GZ: BHSDForst-2019-256413/5-MaJ, aufgetragenen Vorkehrungen, nämlich
1. Die auf dem Waldgrundstück Nr. X, KG E, Gemeinde E, errichtete Forststraße ist vollständig rückzubauen und der Urzustand bis aufs Urgelände wiederherzustellen.
2. Sämtliche, für die Errichtung verwendeten Materialien (wie insbesondere Betonelemente und das Straßenfüllmaterial, ...) sind aus dem Wald zu entfernen und entweder einer nachweislichen Entsorgung zuzuführen oder unter Einhaltung rechtlicher Bestimmungen auf dafür geeigneten Lagerflächen zu lagern.
3. Die Fläche ist mit mindestens 10 cm durchschnittlicher Humusstärke und mit Buchen im Verband von 1 x 1 m (insgesamt mindestens 60 Buchen) zu rekultivieren und wiederaufzuforsten.
4. Die Maßnahmen sind bis spätestens 30. November 2019 durchzuführen bzw. abzuschließen.
5. Der Abschluss der Arbeiten ist unter Beilage einer Fotodokumentation unaufgefordert schriftlich der Bezirkshauptmannschaft Schärding, Forstrechtsabteilung, anzuzeigen.
jedenfalls am 03.07.2023 nicht zur Gänze durchgeführt waren. Es wurde zwar offenbar Humus auf die Fläche aufgetragen, jedoch wurde das Urgelände nicht wiederhergestellt und es wurden keine Buchen gepflanzt. Auch ergingen an die BH Schärding keinerlei Nachweise.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 174 Abs. 1 lit. b Ziff 33 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2013 i.V.m. § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2013 i.V.m. angeführtem Bescheid

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 2.000,00	11 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 174 Abs. 1 Schlusssatz Z 2 Forstgesetz 1975

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 200,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 2.200“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde anwaltlich vertreten Beschwerde erhoben, in der ausgeführt wurde, dass gegenwärtig alle aufgetragenen forstrechtlichen Auflagen erfüllt worden seien. Der Beschwerdeführer habe vor einigen Jahren ein Erdloch mit Erde aufgefüllt, um mit seinem Traktor die obere Waldfläche (Grundstück Nr. X, KG E) zu erreichen. Um nicht zu viel Waldboden in Anspruch zu nehmen, habe er dafür Betonwinkel verwendet. Es handle sich um einen Schlepperweg und keine Forststraße. Der Beschwerdeführer habe zwar von seiner Verpflichtung zur Umsetzung der aufgetragenen Vorkehrungen gewusst, habe die aufgetragene Leistungsfrist bis zum 30. November 2019 verstreichen lassen, da er diesen Weg für die Entfernung der Borkenkäferbäume dringend benötigt habe. Die verhängte Strafe sei weit überhöht und nicht tat - und schuldangemessen.

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 06.11.2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Am 08.05.2019 wurde vom forstfachlichen Amtssachverständigen festgestellt, dass auf dem Grundstück Nr. X KG E, im östlichen Teil eine Straße von ca. 15 m Länge und 4 m Breite errichtet wurde. Es wurden L-förmige Betonelemente verwendet und ein Niveauunterschied von ca. 80 m aufgeschüttet.

Den Angaben des Beschwerdeführers zufolge sollte die Straße der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder dienen und wurde für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt.

Der Bescheid (forstpolizeiliche Auftrag) der belangten Behörde vom 12.08.2019, GZ: BHSDForst-2019-256413/5-MaJ, ist rechtskräftig und die im Bescheid angeordnete Frist für die Durchführung der Maßnahmen ist mit 30.11.2019 abgelaufen.

Am 03.07.2023 wurde vom forstfachlichen Amtssachverständigen ein Ortsaugenschein durchgeführt und festgestellt, dass zwar offenbar Humus auf die Fläche aufgetragen wurde, jedoch wurde das Urgelände nicht wiederhergestellt und keine Buchen gepflanzt.

Der Abschluss der Arbeiten wurde der belangten Behörde nicht angezeigt.

Somit waren die im forstpolizeilichen Auftrag aufgetragenen Vorkehrungen am 03.07.2023 nicht vollständig durchgeführt.

Der forstpolizeiliche Auftrag wurde in der Zwischenzeit zur Gänze erfüllt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht.

Die Ausführungen des Beschwerdeführers sind nicht geeignet die Angaben des forstfachlichen Amtssachverständigen hinsichtlich der Ausgestaltung der Forststraße in Zweifel zu ziehen, im Übrigen wurde diesen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 59 Abs. 1 und 2 Forstgesetz 1975
(1) Forstliche Bringungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes (kurz Bringungsanlagen genannt) sind Forststraßen (Abs. 2) und forstliche Materialseilbahnen (Abs. 3).
(2) Eine Forststraße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken,
1. die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient und
2. die für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt wird und
3. bei der die mit der Errichtung verbundenen Erdbewegungen eine Änderung des bisherigen Niveaus von mehr als einem halben Meter ausmachen oder mehr als ein Drittel der Länge geschottert oder befestigt ist.

Die vom Beschwerdeführer auf dem Grundstück Nr. X KG E, errichtete Straße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte

nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, sie dient der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz, wurde für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt und die bei der mit der Errichtung verbundenen Erdbewegungen machen eine Änderung des bisherigen Niveaus von mehr als einem halben Meter aus.

Im gegenständlichen Fall hat der Beschwerdeführer somit eine Forststraße errichtet.

§ 174 Abs. 1 lit. b) Z 33 Forstgesetz 1975 lautet:
Wer es den Organen der Behörden verwehrt oder erschwert, die gemäß § 172 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2 erster Satz im Rahmen der Forstaufsicht vorgesehenen Aufgaben durchzuführen oder den gemäß Abs. 6 bezeichneten Vorkehrungen nicht nachkommt oder diesen zuwiderhandelt, begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung.
Diese Übertretungen sind in den Fällen [...]
2. der lit. b) mit einer Geldstrafe bis zu 3.630 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, [...]
zu ahnden.

Im gegenständlichen Fall ist der Beschwerdeführer den aufgetragenen Vorkehrungen binnen der gesetzten Frist nicht nachgekommen.

Die Erfüllung des objektiven Tatbestandes steht somit unzweifelhaft fest.

Da zum Tatzeitpunkt einer Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. b) Z 33 Forstgesetz 1975 der Eintritt weder eines Schadens noch einer Gefahr gehört und über das Verschulden in der betreffenden Verwaltungsvorschrift keine Bestimmung enthalten ist, handelt es sich bei dieser Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Bei Ungehorsamsdelikten hat der Beschuldigte die von ihm behauptete Schuldlosigkeit glaubhaft zu machen und dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten und somit sein Verschulden ausschließen hätten können, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Es ist damit auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen in der Höhe von ca. 1.550 Euro, ist sorgepflichtig für eine Tochter und hat ein Landesdarlehen in Höhe von 4.500 Euro.

Straferschwerend sind zwei forstrechtliche Verwaltungsstrafen zu werten, wovon eine Vorstrafe die Nichterfüllung des verfahrensgegenständlichen forstbehördlichen Auftrages und die andere die bewilligungslose Errichtung dieses Weges zum Gegenstand hat. Mildernd ist die nunmehrige Erfüllung des forstpolizeilichen Auftrages zu werten.

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 21 Abs. 1 VStG für die Erteilung einer Ermahnung sind dann nicht gegeben, wenn auf der gleichen schädlichen Neigung beruhende Vorstrafen vorliegen, weil in diesem Fall von einer Geringfügigkeit des Verschuldens keine Rede sein kann (VwGH 19.10.1988, 88/02/0103).

Im gegenständlichen Fall liegt somit kein geringes Verschulden vor.

Unter besonderer Berücksichtigung der in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe als tat- und schuldangemessen und auch aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe als ausreichend, den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer